PLANTEIL A: FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

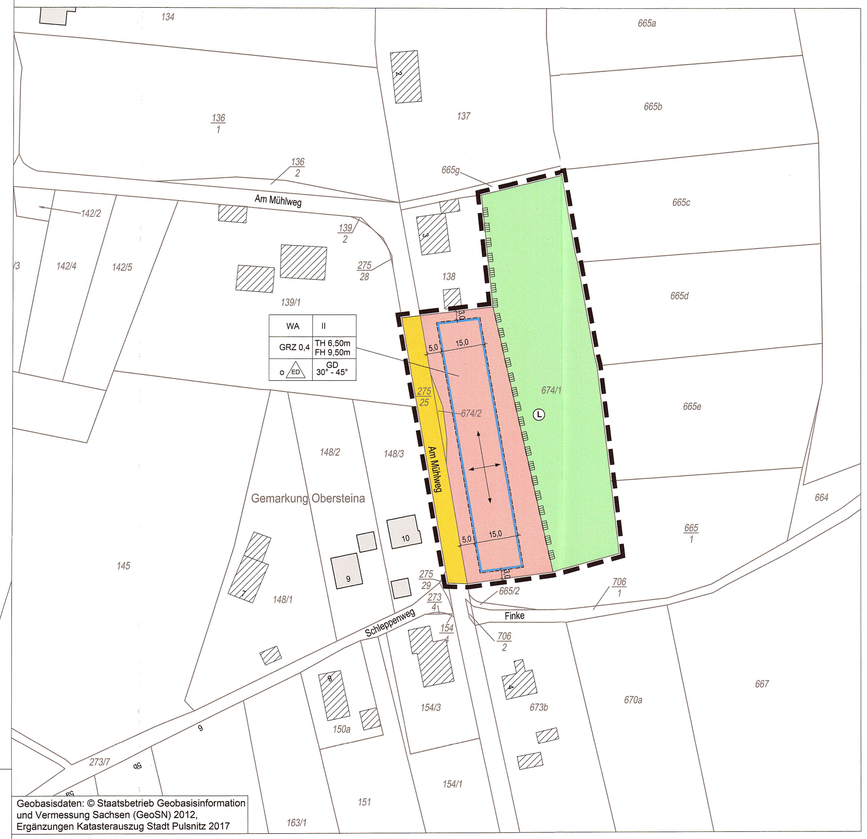

Geobasisdaten: © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) 2012,
Ergänzungen Katasterauszug Stadt Pulsnitz 2017

Geltungsbereich des Bebauungsplans

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 6 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gemäß §4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,4	max. zulässige Grundflächenzahl
TH 6,50 m	max. zulässige Traufhöhe
FH 9,50 m	max. zulässige Firsthöhe
II	max. zulässige Zahl der Vollgeschosse
GD	geneigte Dächer
30° - 45°	zulässige Dachneigung

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

o offene Bauweise

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze (gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO)

Stellung baulicher Anlagen:
Firstrichtung der Gebäude parallel zu Hauptgebäuderichtung

4. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

öffentliche Straßenverkehrsfläche

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünfläche, Zweckbestimmung: Hausgärten

6. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20,25 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und -objekten im Sinne des Naturschutzrechts

L Landschaftsschutzgebiet Westlausitz

7. Hinweise

bestehende Flurstücksgrenze

674/1 bestehende Flurstücksnummer

4,0 Vermaßung der Festsetzungen in m

Gebäudebestand

Gebäudebestand nach Luftbild (nicht vermessen)

Nutzungsschablone:

Baugebiet	Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Maximal zulässige Gebäudehöhe
Bauweise	zulässige Dachform und -neigung

PLANTEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S.2193)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)

Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2017 (SächsGVBl. S. 50)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 3. März 2014 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349)

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§9 BauGB i. V. mit BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 BauGB\.V.m. § 4 BauNVO)

WA - Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
Die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO (Tankstellen) ist unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung

(§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. §§ 16 - 21a BauNVO)

1.2.1 **Bestimmung der Höhenbezugspunkte** (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Unterer Bezugspunkt: Als Bezugspunkt für die festgesetzten maximal zulässigen Gebäudehöhen wird die Straßenoberkante der dazugehörigen Erschließungsstraße (Schnittpunkt Mitte Zufahrt mit Mittellinie Straße) bestimmt.

Obere Bezugspunkte:
Traufhöhe = Schnittpunkt Außenwand mit der Dachaußenhaut
Firsthöhe = Höhe der oberen Dachbegrenzungskante

1.2.2 **Ausnahme von der Höhenbeschränkung**

Ausgenommen von der Höhenbeschränkung sind untergeordnete technische Anlagen oder Aufbauten wie Antennen, Klima- und Abluftgeräte, Schornsteine, Solaranlagen oder ähnliches, soweit sie schalltechnisch nicht relevant sind.

1.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Grunostücksflächen sind durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Ein Vortreten untergeordneter Gebäudeteile über die festgesetzte Baugrenze ist bis max. 1,0 m zulässig.

Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4 Bereiche für Ein- und Ausfahrten

(§9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Die Erschließung des Wohngebietes erfolgt über die Verkehrsfläche der Straße Am Mühlweg.

1.5 Grünflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen sind Nebenanlagen und Einrichtungen zulässig, die dem Nutzungszweck Hausgarten dienen. Stellplätze und Garagen sind innerhalb der privaten Grünflächen unzulässig.

1.6 Ver- / Entsorgungsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, § 14 Abs. 2 BauNVO)

Für das im Zuge der Wohnnutzung anfallende Schmutzwasser ist innerhalb des jeweiligen Wohnbaugrundstücks eine grundstücksbezogene vollbiologische Kleinkläranlage zu errichten und zu betreiben. Für die Wahl und Dimensionierung der Abwasservorbehandlungsanlage sowie für die Anforderungen an das gereinigte Abwasser sind die Vorschriften der Abwasserverordnung (AbwV) einzuhalten.

1.7 Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das auf den überbauten Flächen der Wohnbaugrundstücke anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist innerhalb des jeweiligen Grundstücks vollständig zurückzuhalten und zu versickern. Ist Versickerung aufgrund des anstehenden Untergrunds nicht möglich, so ist das auf den Dachflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks vollständig zurückzuhalten (z.B. in unterirdischen Zisternen) und zu verwerten (als Brauchwasser) oder gedrosselt an den öffentlichen Regenwasserkanal in der Straße Am Mühlweg abzugeben.

1.8 Anpflanzen von Bäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Je angefangene 600 m² Grundstücksfläche sind entweder 1 mittel- bis großkroniger Laubbaum oder 2 kleinkronige Laubbäume zu pflanzen, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Es sind heimische, standortgerechte Arten der Pflanzauswahlliste zu verwenden (Pflanzqualität: Hochstamm, 3 x v., StU 12-14 cm, mit Ballen). Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der zweiten Vegetationsperiode nach Baubeginn durchzuführen. Vorhandene standortheimische Gehölze werden auf diese Bepflanzungsvorschrift angerechnet. Die Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs. 2 SächsBO folgenden Pflanzperiode abzuschließen.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung § 89 SächsBO)

2.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 SächsBO)

2.1.1 Dachgestaltung

Zulässig sind für Hauptgebäude ausschließlich symmetrisch geneigte Dächer.

Dächer sind mit harter Dacheindeckung in roten bis rotbraunen oder anthraziten Farbtönen zu decken. Stark glänzende Dacheindeckungen sind unzulässig.

2.1.2 Fassaden

Reinweiße Fassaden sovie Farben mit Signalwirkung sind unzulässig.

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 89 Abs. 1 Nr. 4 SächsBO)

2.2.1 Freiflächen

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze oder Zufahrten genutzt werden, gärtnerisch zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

2.2.2 Abfallbehälterstandplätze

Abfallbehälterstandplätze sind auf den Grundstücken einzuordnen und mit geeignetem Sichtschutz zur Verkehrsfläche einzufassen.

2.2.3 Grundstückseinfriedungen

Einfriedungen bis 1,50 m Höhe sind zulässig. Zu den öffentlichen Straßen haben Einfriedungen einen Abstand von 0,5 m einzuhalten. Mauern und Sockel sind unzulässig.

3 HINWEISE

3.1 Pflanzenauswahlliste

Groß- und mittelgroßkronige Baumarten

Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Kirsche
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme
Obstgehölze Hochstämm	

Kleinkronige Baumarten

Crataegus laevigata	Weißdorn
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aucuparia	Eberesche
Halbstämmige Obstbäume	

3.2 Minimierung des Oberflächenabflusses

Oberflächenbefestigungen von Kfz-Stellplätzen und Nebenflächen sind, so weit möglich, in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

3.3 Oberflächenwasserabfluss Erschließungsstraße

Die Straße "Am Mühlweg" hat keine ausreichende Straßenentwässerung. Die Bauherren müssen sich selbst vor abfließendem Straßenwasser schützen.

3.4 Regenwasserrückhalteanlagen

Bau und Betrieb von Regenrückhalteanlagen bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SachsWG vom 12.07.2013. Speichervolumina sind nach dem DWA-Arbeitsblatt DWA-A 117 zu errechnen. Diese Berechnung ist der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

3.5 Flächen für Stellplätze und Garagen

Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind innerhalb der Baugrundstücke entsprechend der SachsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten.

3.6 Meldepflicht von Bodenfunden

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

3.7 Archäologische Denkmale

Das Plangebiet Vorhaben liegt in einem archäologischem Relevanzbereich (Siedlung und Gräber der Bronzezeit [0-53050-02 und 0-53050-03]). Daher ist für Erdarbeiten vor Maßnahmenbeginn die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der Denkmalschutzbehörde des LRA zu beantragen.

Die Erdarbeiten müssen archäologisch begleitet werden. Daraus können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen.

Das Landesamt für Archäologie ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mindestens drei Wochen vorher zu informieren. Die Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummer und den verantwortlichen Bauleiter nennen.

Der Bauherr wird im Rahmen des Zumutbaren an den Kosten einer ggf. erforderlichen archäologischen Ausgranung beteiligt (§ 14, Abs. 3 SächsDschG). Der zeitliche und finanzielle Rahmen der Ausgrabung sowie das Vorgehen wird in einer zwischen Bauherren und LfA abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung verbindlich festgehalten.

3.8 Bodenschutz / Altlasten

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 SächsABG einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten.

Im Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

3.9 Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

3.10 Bohranzeige-/ Bohrergebnismitteilungspflicht

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

3.11 Vorsorgender Radonschutz

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lassen.

3.12 Benachbarte landwirtschaftliche Nutzung

Aufgrund der unmittelbaren Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen ist zeitweilig mit Lärm, Staub und Gerüchen zu rechnen.

3.13 Versorgungsanlagen

Bei der Errichtung von Bauwerken und Gehölzanpflanzungen ist auf die Mindestabstände gegenüber den Versorgungsleitungen zu achten. Bei Unterschreitung sind Medienschutzmaßnahmen in Abstimmung mit den jeweiligen Versorgungsträgern vorzusehen.

Stromanlagen
Bei der Errichtung von Bauwerken sind folgende seitliche Mindestabstände einzuhalten:

zu Niederspannungsfreileitungen (blank):	3,0 m zur Trassenachse
zu Niederspannungsfreileitungen (isoliert):	1,5 m zur Trassenachse

Können diese Abstände nicht eingehalten werden, ist zwingende Abstimmung mit der ENSO Netz GmbH erforderlich.

Die Standsicherheit der Stützpunkte ist zu gewährleisten.

Umverlegungen von elektrotechnischen Anlagen auf Grund des Bebauungsplanes werden im Auftrag und auf Rechnung des Veranlassers ausgeführt.

3.14 Immissionsschutz

Luftwärmepumpen, Klimaanlagen und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schallleistung folgende Abstände zu schützenswerten Daueraufenthaltsräumen der Nachbarbebauung des allgemeinen Wohngebietes einzuhalten:

Schallleistung	erforderlicher Mindestabstand
45 dB(A)	4,4 m
50 dB(A)	6,7 m
55 dB(A)	12,4 m
60 dB(A)	22,2 m
65 dB(A)	31,8 m
70 dB(A)	48,8 m
80 dB(A)	79,2 m

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht werden kann, dass unter Beachtung der Vorbelastung durch die lärmemittierende Anlage (z.B. Luftwärmepumpe, Klimaanlage) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden.

3.15 Artenschutzrechtliche Regelungen

3.15.1 Einschränkung der Zeiten für die Rodung von Bäumen / Gehölzen

Die Beseitigung von Bäumen und Gehölzen darf nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten ist die Rodung nur unter Nachweis, dass sich keine besetzten Quartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtline oder von Arten des Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie im Baufeld befinden und mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig.

3.15.2 Kontrolle der zu fällenden Bäume

Unmittelbar vor der Fällung sind alle zu fällenden Bäume auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln zu kontrollieren. Anhand der vorgefundenen Fledermausquartiere oder Bruthöhlen / Nester ist die Art und Anzahl der bereitzustellenden Ersatzquartiere zu ermitteln und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.15.3 Bereitstellung von Ersatzquartieren für Fledermäuse und baumhöhlenbrütende Vögel

Bei Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind künstliche Fledermausquartiere und Nisthilfen an geeigneten Altbäumen im B-Plangebiet bzw. im Umfeld des B-Plangebietes anzubringen.

Die Art und Anzahl der anzubringenden künstlichen Fledermausquartiere und Nisthilfen ist anhand der bei der Baumkontrolle festgestellten von Verlust betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten festzulegen und mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das Anbringen der künstlichen Fledermausquartiere und Nistkästen / Nisthilfen hat vor der Fällung von Quartier-Bäumen zu erfolgen, bzw. spätestens vor Beginn der nächsten Brutperiode (vor dem 01. März). Die konkreten Montagestandorte sind vor der Montage mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Funktion der künstlichen Fledermausquartiere ist dauerhaft zu gewährleisten.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat Steina hat am 14.11.2017 mit Beschluss-Nr. 194/48/2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wohnen am Mühlweg Steina" nach §2 Abs.1 BauGB beschlossen (Aufstellungsbeschluss).

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB erfolgte per Aushang vom 20.11.2017 bis 30.11.2017.

Steina, den 15.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister 1

Der Gemeinderat Steina hat am 14.11.2017 mit Beschluss-Nr. 195/48/2017 den Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen am Mühlweg Steina", Planfassung vom 14.11.2017, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung(Teil C) gebilligt und zur Offenlage bestimmt (Billigungs- und Auslegungsbeschluss).

Steina, den 15.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister 2

Der Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen am Mühlweg Steina", Planfassung vom 14.11.2017 bestehend aus Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 04.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 nach § 3 Abs.2 BauGB in der Gemeindeverwaltung Steina und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Steina unter www.steina-sachsen.de öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können per Aushang vom 27.11.2017 bis 07.12.2017 und zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Steina unter www.steina-sachsen.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

Steina, den 15.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister 3

Die Nachbargemeinden sowie die von der Planung berührten Behörden und sonstigenTÖB sind mit Schreiben vom 20.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen am Mühlweg Steina", Planfassung vom 14.11.2017, aufgefordert worden.

Steina, den 15.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister 4

Der Gemeinderat Steina hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zum Entwurf des Bebauungsplanes "Wohnen am Mühlweg Steina", Planstand 14.11.2017, am 10.04.2018 mit Beschluss Nr. 223/54/2018 geprüft.

Das Ergebnis ist mit Schreiben vom 11.06.2018 mitgeteilt worden.

Steina, den 15.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister 5

Der Bebauungsplan "Wohnen am Mühlweg Steina" vom 14.11.2017 mit redaktionellen Änderungen vom 20.02.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und textlichen Festsetzungen (Teil B) ist gemäß §10 Abs. 1 BauGB am 12.06.2018 mit Beschluss Nr. 235/57/2018 als Satzung beschlossen worden.

Die Begründung wurde mit Beschluss Nr. 235/57/2018 des Gemeinderates Steina vom 12.06.2018 gebilligt.

Steina, den 15.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister 6

Die Satzung des Bebauungsplanes "Wohnen am Mühlweg Steina" , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Steina, den 15.06.2018

Achim Garten
Bürgermeister 7

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes "Wohnen am Mühlweg Steina" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind per Aushang vom 02.07.2018 bis 15.07.2018 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 16.07.2018 in Kraft getreten.

Steina, den 17.07.2018

Achim Garten
Bürgermeister 8

Projekt:
Bebauungsplan "Wohnen Am Mühlweg Steina"

Planbezeichnung:
Rechtsplan — **Teil A: Festsetzungen durch Planzeichen**
Teil B: Textliche Festsetzungen

Geltungsbereich:
Gemarkung Obersteina, Flurstück 674/1 und 674/2, T.v. 275/25

Gemeinde:
Gemeinde Steina
Hauptstraße 64
01920 Steina

Planung:

PLANUNGSBÜRO SCHUBERT
ARCHITEKTUR & FREIRAUM
FRIEDHOFSTRASSE 2 - 01454 RADEBERG
TEL. 03528/4196-0 - FAX. 03528/4196-29
E-MAIL: INFO@PB-SCHUBERT.DE

LPH:
SATZUNG i.d.F. vom 14.11.2017 mit redakt. Änderungen vom 20.02.2018

gez.:	Blattgröße:		DIN:
AW / JP	B/H = 880 / 575 (0.51 m²)		
Projektnr.:	Maßstab:	FB / LPH / Plannr.:	Index:
F17067	1:1.000	**F 3 L01**	**-**

Datei: B_Plan_Mühlweg_SATZUNGSAUSFERTIGUNG
Dateiorte: W:\Bauprj\F17067 BPlan Am Mühlweg\09 Zeichnungen\4. Genehmigungsfassung